

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.24

Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Schaffung eines kodifizierten Berufungshindernisses bei Beibehaltung des Abberufungsverfahrens

Berichterstattung: Sachsen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Bedeutung der Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgetauscht. Die mit der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die keine Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, verbundenen Risiken für unsere wehrhafte Demokratie erachten sie als nicht hinnehmbar.
2. Sie sprechen sich dafür aus, die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 DRiG aufzunehmen und dabei in geeigneter Weise klarzustellen, dass das Vorliegen dieses Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellt. Abweichend von dem mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

gewählten Ansatz sollte es vielmehr auch bezüglich dieses ausdrücklich zu kodifizierenden Hinderungsgrundes bei den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit verbleiben.

3. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, hierzu kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, damit dieser noch rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Schöffenwahlen umgesetzt werden kann.